



## **Abdeckung von bestehenden offenen Güllelagern**

**Sämtliche Güllelager müssen bis spätestens 2030 abgedeckt werden. Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) unterstützt bis Ende 2025 die baulichen Massnahmen zur Abdeckung der Güllelager mit Beiträgen.**

Aufgrund der revidierten Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) müssen ab dem Jahr 2022 auf den Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben die Güllelager abgedeckt sein. Die Umsetzung hat basierend auf den Übergangsbestimmungen bis spätestens 2030 zu erfolgen. Die dauerhaft wirksame Abdeckung von Güllelagern bewirkt eine deutliche Verminderung der Emissionen von Ammoniak und Geruchsstoffen.

Die Abdeckung der Güllelager wird ab dem Jahr 2022 im Rahmen der Grundkontrolle Pflanzenbau respektive der Sömmerungskontrolle durch die beauftragten Kontrollstellen überprüft. Für die Umsetzung der Massnahme der LRV ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) zuständig. Das ANU wird die Betriebe mit mangelhaften oder fehlenden Abdeckungen im Anschluss an die Kontrollen auffordern, die Mängel innert einer Frist von zwei Jahren zu beheben.

### **Allgemeine Anforderungen an die Abdeckung**

Entsprechend den Vorgaben der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" (BAFU und BLW, 2011) müssen die Abdeckungen folgende bauliche Bedingungen erfüllen:

- Die Öffnungen sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen gesamthaft sechs Prozent der gesamten Güllelageroberfläche nicht übersteigen.
- Die Beschickung des Güllebehälters muss unter dem Güllelevel erfolgen. Dazu ist ein Tauchrohr erforderlich, das gegen selbständiges Abheben gesichert ist.

Eine Vielzahl von Abdeckungsvarianten ist zulässig. Grundsätzlich wird zwischen Schwimmfolien und festen Abdeckungen unterschieden. Schwimmfolien haben den Vorteil, dass sie in der Landschaft kaum sichtbar und günstiger in der Anschaffung sind. Grosse Schneelasten können von der Folie problemlos getragen werden. Feste Abdeckungen (z. B. Ortsbetondecke, Zeltdach oder Spannbetonelemente) sind deutlich teurer als Schwimmfolien. In der Regel halten feste Abdeckungen das Niederschlagswasser zurück. Natürliche Abdeckverfahren, Strohhäckseldecken oder Abdeckungen aus schwimmenden Kunststoffkörpern entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen und dürfen für die Abdeckung des Güllelagers nicht eingesetzt werden.

### **Kantonale Beiträge bis Ende 2025**

Im Rahmen einer kantonalen Unterstützung zur raschen Erreichung der Zielsetzungen können für die Abdeckung der bestehenden Güllelager Beiträge gesprochen werden. Das ALG hat eine Richtlinie erarbeitet, welche es ermöglicht die Abdeckung von bestehenden Güllelagern mit einem finanziellen Beitrag von 60 Franken/m<sup>2</sup> Grundfläche zu unterstützen. Die Beiträge für diese Massnahme sind bis Ende 2025 befristet und auf maximal 10 000 Franken pro Betrieb begrenzt. Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführung der Arbeiten einzureichen und durch das ALG bewilligen zu lassen.

Die Richtlinie und das Anmeldeformular sind unter [www.alg.gr.ch](http://www.alg.gr.ch) verfügbar.



Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation